

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN

1. Auftragserteilung

Diese Bedingungen werden Bestandteil der Bestellung. Abweichungen von der Bestellung, insbesondere durch Übersendung anders lautender Verkaufsbedingungen, müssen in der Auftragsbestätigung ausdrücklich hervorgehoben werden und bedürfen zur gegenseitigen Rechtswirksamkeit unserer schriftlichen Anerkennung.

2. Preise

Die in unserer Bestellung angegebenen Preise sind Festpreise. Wenn im Bestellschein die Preise nicht genannt sind, müssen sie in der Auftragsbestätigung angeführt werden, sofern zwischen uns und der Lieferfirma keine generelle Preisvereinbarung besteht. Mit der Lieferung hat uns der Lieferant seine Entsorgungsnummer mitzuteilen anderenfalls ist die Verpackung auf Kosten des Lieferanten zu entfernen. Überlieferungen werden nicht vergütet.

3. Lieferzeit

Die mit uns vereinbarten Liefertermine sind unbedingt einzuhalten. Teillieferungen sind unstatthaft sofern sie nicht ausdrücklich vereinbart wurden. Sobald der Auftragnehmer erkennen kann, dass ihm die Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten ganz oder teilweise oder überhaupt nicht fristgerecht möglich ist, hat er uns unverzüglich schriftlich darauf hinzuweisen, die Gründe zu nennen und einen neuen verbindlichen Liefertermin vorzuschlagen. Ist der vorgeschlagene Liefertermin für uns nicht annehmbar, so haben wir neben sonstigen gesetzlichen Ansprüchen in jeden Fall das Recht, ohne Setzung einer Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten. Daneben haben wir im Falle eines erkennbaren Verzuges seitens des Auftragnehmers zur Realisierung des vereinbarten Liefertermins das Recht, die Ergreifung von Sondermaßnahmen, z.B. Überstunden, Sonderschichten, Auslagerungen, zu Lasten des Auftragnehmers zu verlangen. Wird in Fällen höherer Gewalt und bei Streik oder Aussperrung die Erfüllung unserer Vertragspflichten unmöglich oder wesentlich erschwert, können wir den Vertrag ganz oder teilweise aufheben oder die Ausführung zu einer späteren Frist verlangen ohne dass dem Auftragnehmer hieraus irgendwelche Ansprüche gegen uns zustehen.

4. Qualitätssicherung

Der Auftragnehmer wird eine wirksame Qualitätssicherung durchführen, aufrechterhalten und uns nach Aufforderung nachweisen. Der Auftragnehmer wird ein Qualitätssicherungssystem gemäß DIN ISO 9000 ff. anwenden. Wir sind berechtigt dieses QS- System selbst oder durch von uns beauftragte Dritte zu überprüfen.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Qualitätssicherungsmaßnahmen und -Kontrollen während der Herstellung und vor Lieferung durchzuführen, so dass Wareneingangskontrollen bei uns und/oder beim Empfänger entfallen können.

5. EG-Maschinenrichtlinie

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Liefer- und Leistungsumfang entsprechend den geltenden europäischen und österreichischen Rechtsvorschriften auszuführen. Insbesondere sind die grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen nach der EG-Maschinenrichtlinie 89/392/EWG und die Ausführung nach dem EMV Gesetz (Elektromagnetische Verträglichkeit-EMV) in der jeweils neuesten Fassung einzuhalten, soweit sie in nationales Recht umgesetzt bzw. mangels Umsetzung unmittelbar zu beachten sind.

Entsprechend den Vorschriften ist der Liefergegenstand mit dem CE-Zeichen zu versehen, des weiteren ist mit der Lieferung die EG-Konformitätserklärung bzw. die vorgeschriebene Zertifizierung vorzulegen.

6. Erfüllung

Die Lieferung muss nach Art und Umfang den Vorschriften entsprechen. Erfüllungsort für die Lieferung der Ware ist, sofern nichts anderes vereinbart, unsere Werks-Eingangskontrolle. Sämtliche Streitigkeiten aus Lieferungsverträgen mit inländischen Verkäufern unterliegen der ausschließlichen Gerichtsbarkeit des sachlich zuständigen Gerichtes in Klagenfurt.

7. Versand

Sofern nicht unsererseits die Beförderungsweise vorgeschrieben ist, hat der Lieferant die Beförderungsweise mit uns abzustimmen. Der Lieferant ist nicht berechtigt ohne unsere Zustimmung bestellte Ware durch Dritte auf unsere Kosten befördern zu lassen.

8. Gewährleistung und Garantie

Der Liefergegenstand muss die zugesicherten Eigenschaften haben, die vereinbarten Leistungen erbringen und in seiner Ausführung sowie im Material dem neuesten Stand der Technik entsprechen. Er darf nicht mit Fehlern behaftet sein, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder dem bei der Bestellung vorausgesetzten oder bekanntgegebenen Gebrauch aufheben oder mindern. Alle Lieferungen müssen den jeweiligen zum Zeitpunkt der Ausführung gültigen Vorschriften der Behörden und den österreichischen

Unfallverhütungsvorschriften und Erfordernissen der Umwelt entsprechen. Bei Lieferung mangelhafter Ware sind wir nach unserer Wahl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und uns auf Kosten des Verkäufers anderweitig einzudecken oder aber Ersatzlieferung vertragsgemäßer Ware zu verlangen oder die mangelhafte Ware zu dem durch einen Sachverständigen festgestellten geringeren Wert zu behalten. Die Übernahme der Ware beinhaltet keine Genehmigung des Mangels. In allen Fällen bleibt der Anspruch auf Ersatz des entstandenen Schadens vorbehalten. Die Gewährleistung des Verkäufers wird mit einem Jahr nach Übernahme der Ware durch uns vereinbart, sofern nicht separat vereinbart. Der Auftragnehmer erklärt durch Annahme der Bestellung ausdrücklich, dass an dem Gegenstand der Lieferung keine Rechte, insbesondere keine Schutzrechte Dritter, haften. Er übernimmt die Verpflichtung, falls dennoch Rechte Dritter geltend gemacht werden sollten, uns schad- und klaglos zu halten.

Bei Mängelrügen verlängert sich die Gewährleistungsfrist um die zwischen Mängelrüge und Mängelbeseitigung liegende Zeitspanne. Wird der Liefergegenstand ganz oder teilweise erneuert, beginnt die Gewährleistungsfrist erneut.

9. Rechnungslegung

Rechnungen erbitten wir uns sofort nach Lieferung oder Leistung an die Gläubiger GmbH, 9020 Klagenfurt, Konigsbergerstraße 22, zu senden. Die Rechnungen haben unsere Bestellnummer zu tragen.

Bei innergemeinschaftlichen Lieferungen muss auf der Rechnung aufscheinen: genaue Warenbezeichnung, Warennummer, Ursprung, Eigenmasse in Kilogramm, sowie die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer. Rechnungen ohne Bestellnummer und o.a. Daten werden nicht behandelt und gehen an den Aussteller zurück. In diesem Fall gelten die Rechnungen bis zum Wiedereinlangen als nicht erteilt. Materialrechnungen müssen die Versandart aufzeigen. Für jede Bestellung, die eine eigene Bestellnummer trägt, muss eine gesonderte Rechnung ausgestellt werden. Die Zahlung bedeutet keine Anerkennung von Bedingungen und Preisen und hat auf die Gewährleistung des Auftragnehmers keinen Einfluss.

10. Zahlung

Zahlung leisten wir sofern nicht anders vereinbart, innerhalb 14 Tagen mit 2% Skonto oder innerhalb 30 Tagen netto nach Eingang der Ware und Richtigbefund der Rechnung. Wir behalten uns vor, bei der Begleichung Ihrer Rechnungen alle gesetzlichen zulässigen Aufrechnungsmöglichkeiten mit unseren Gegenforderungen in Anspruch zu nehmen. Werkzeuge sind Bestandteil der Lieferung. Die Zahlungsfrist beginnt erst mit Eingang derselben.

11. Eigentumsvorbehalt

Material, welches wir zur Durchführung des Auftrages beistellen, bleibt unser Eigentum und ist sofort nach Eintreffen bei der Betriebsstelle des Auftragnehmers als solches ausdrücklich zu kennzeichnen und gesondert zu lagern. Es darf ausschließlich nur für die vorgesehene Fertigung verwendet werden. Restposten müssen uns baldigst zurückgegeben werden. Der Auftragnehmer haftet für alle Schäden, die bei ihm an den ihm zur Bearbeitung übergebenen Gegenständen entstehen bis zur vollen Höhe des Wertes, zu dem der Gegenstand neu zu beschaffen ist. Weitere Ansprüche hieraus behalten wir uns vor. Von einer bevorstehenden oder vollzogenen Pfändung sowie von jeder anderen Beeinträchtigung unserer Rechte hat der Auftragnehmer uns sofort in Kenntnis zu setzen. Er ist verpflichtet das von uns beigestellte Material auf seine Kosten gegen alle üblichen Risiken zu versichern. Reklamation über Beschädigungen an von uns beigestellten Materialien müssen vom Auftragnehmer sofort gegenüber dem Überbringer geltend gemacht werden.

12. Zeichnungen

Alle Angaben, Zeichnungen, Modell- und Musterstücke die den Lieferanten für die Ausführung des Liefergegenstandes von uns überlassen werden, ebenso die von den Lieferanten nach unseren besonderen Angaben angefertigten Zeichnungen u.s.w. dürfen von diesen nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Sie müssen, sofern nicht anders vereinbart, unmittelbar nach Durchführung der Lieferung oder im Falle der Nichtausführung der Lieferung ohne besondere Aufforderung unverzüglich an uns zurückgesandt werden. Der Lieferant hat Bestellungen und die darauf bezüglichen Arbeiten und alle hierzu zur Verfügung gestellten Unterlagen als Geschäftsgeheimnis zu betrachten und entsprechend vertraulich zu behandeln. Er haftet für alle Schäden, die aus der Verletzung einer dieser Verpflichtungen erwachsen.

13. Übertragung von Rechten und Pflichten

Der Auftragnehmer darf Rechte und Pflichten aus dem Vertrag ohne unsere schriftliche Zustimmung nicht übertragen.

14. Verkaufsbedingungen

Verkaufsbedingungen unseres Auftragnehmers in seinen Angeboten und Auftragsbestätigungen haben keine Gültigkeit für uns, soweit sie von unseren vorgenannten und im Auftrag beschriebenen Einkaufsbedingungen abweichen bzw. diesen widersprechen. Sie verpflichten uns nicht ohne unsere ausdrückliche schriftliche Anerkennung.